

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Simon Willi Mediadesign

(Stand: 27.06.2026)

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Unternehmern, Kaufleuten, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Herrn Simon Willi, Wielandstraße 23, 44147 Dortmund, geschäftlich handelnd unter Simon Willi Mediadesign (nachfolgend SWM), ebenda.

§1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen SWM und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, SWM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§2 Vertragsgegenstand und Ablauf

Inhalt des Vertrags ist die Erstellung des in Auftrag gegebenen Werkes. Bei der Erstellung von Internetseiten bzw. deren Gestaltung übergibt der Auftraggeber SWM bei Vertragsschluss ein Lastenheft, dass das zu erstellende Werk beschreibt. Auf Nachfrage des Auftraggebers erstellt SWM ein Pflichtenheft. SWM ist berechtigt, Subunternehmern mit der Erfüllung des Vertrags oder Teile dessen zu beauftragen.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung erbringt SWM seine Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Stand der Technik. Hinsichtlich der Erstellung von Internetseiten gilt der Browser Mozilla Firefox in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version (stable, nicht beta) für das Betriebssystem Windows 11 ohne Addons als Referenz.

Bei der Erstellung von Printprodukten beauftragt SWM im Namen des Auftraggebers eine geeignete Druckerei, wenn der Auftraggeber zuvor die Kosten für den Druck an SWM gezahlt hat. Mängelrügen hat der Auftraggeber unverzüglich an die Druckerei zu richten.

§3 Leistungserbringung bei Leistungshindernis

Kann ein Termin, zur Erbringung der vereinbarten Leistung durch SWM infolge von SWM nicht zu vertretenden Umständen (z.B. höherer Gewalt, Krankheit, Unfall) nicht eingehalten werden und ist eine spätere Leistung nach dem Zweck des Vertrags und der Interessenlage der Parteien für den Auftraggeber nicht derart wesentlich, dass eine solche keine Erfüllung mehr darstellte, so ist SWM berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten, die Leistung an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen und/oder diese durch einen qualifizierten Dritten erbringen zu lassen.

§4 Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk abzunehmen. Nach Fertigstellung und Benachrichtigung über diese hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. SWM kann eine davon abweichende Frist zur Abnahme setzen. Wird die Abnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übergabe (z.B. per E-Mail, per körperlichen Datenträger, Übertragung auf den Server des Auftraggebers) des vertragsgegenständlichen Werks erklärt und keine Mängel gerügt, so gelten die Leistungen als abgenommen. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so gilt für Mängelrügen §377 HGB.

§5 Vertragsende

Der Auftraggeber hat das Recht zur Vertragskündigung aus wichtigem Grunde.

§6 Urheberrechte

(1) Urheberrechtlicher Schutz

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von SWM geschaffenen Werke sowie Entwürfe urheberrechtlich geschützt sind. Sollte ein urheberrechtlicher Schutz gemäß den Regelungen des Urhebergesetzes nicht vorliegen, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Werke und deren Entwürfe wie urheberrechtlich geschützte Werke zu behandeln sind.

(2) Übergebenes Material

Der Auftraggeber räumt SWM das Recht ein, Werke und sonstiges urheberrechtlich geschütztes Material, das SWM zur Vertragserfüllung vom Auftraggeber übergeben wurde, zu diesem Zwecke zu nutzen.

(3) Urheberbezeichnung

Die vertragsgegenständlichen Werke und Entwürfe von SWM sind mit der Urheberbezeichnung „Urheber: Simon Willi Mediadesign“ zu versehen.

(4) Rechteeinräumung

Mit endgültiger Abnahme und vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, räumt SWM dem Auftraggeber an dem Endprodukt des in Auftrag gegebenen Werkes ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Zwecks ein. Vor Abnahme und Bezahlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Werk oder Teile dessen zu nutzen. An Entwurfsmaterial räumt SWM keinerlei Nutzungsrechte ein.

(5) Referenzen

SWM hat das Recht, verkleinerte digitale Ansichten des fertigen Werkes oder Teile davon auf seiner Internetseite (<https://www.simonwilli.de>) im Bereich „Webdesign“ und auf der Startseite darzustellen, um dort mit der Erstellung des Werkes durch SWM zu werben. In diesem Rahmen ist es dem SWM ebenfalls gestattet, andere urheberrechtlich geschützte Werke, Kennzeichen (z. B. eingetragene Marken) oder Geschmacksmuster des Auftraggebers ebenfalls wiederzugeben.

(6) Kostenvorschusspflicht

Sollte SWM von Dritten wegen Verletzung von Urheberrechten, Kennzeichenrechten oder Geschmacksmustern an Material, die der Auftraggeber SWM übergeben hat, in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber SWM von den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.

§7 Zahlung

(1) Entgelt

Ist zwischen den Parteien keine ausdrückliche und schriftliche Abrede über das Entgelt zustande gekommen, so richtet sich die Vergütung nach der jeweiligen branchenüblichen Vergütung. Für die Erstellung von Webseiten (Programmierarbeiten, CSS, Testläufe) sowie Grafikdesign und alle gestalterischen Arbeiten gilt ein Stundensatz (60min) von neunzig Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer als vereinbart.

(2) Vorleistung

Der Auftraggeber ist zur Vorleistung verpflichtet. Unmittelbar nach Vertragsschluss, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach diesem, hat der Auftraggeber die Hälfte des vereinbarten Entgelts an SWM per Überweisung zu zahlen (Bankinstitut: Ethikbank, IBAN DE90 8309 4495 0003 1730 97, Kontoinhaber: Simon Willi).

§8 Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so lässt dies die restlichen Regelungen und den Bestand des Vertrags unberührt.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird für sämtliche Streitigkeiten der Sitz von SWM als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so wird als Gerichtsstand des ersten Rechtszugs Sitz von SWM vereinbart.

Dortmund, den 27.06.2026